



**Gemeinde  
Hütschenhausen**

Bürgermeistersprechstunden:  
Die Sprechstunden finden bis auf Weiteres nur noch  
telefonisch unter der 0151 7085 2546  
freitags von 17.30 - 18.30 Uhr statt.

**Matthias Mahl**  
Ortsbürgermeister

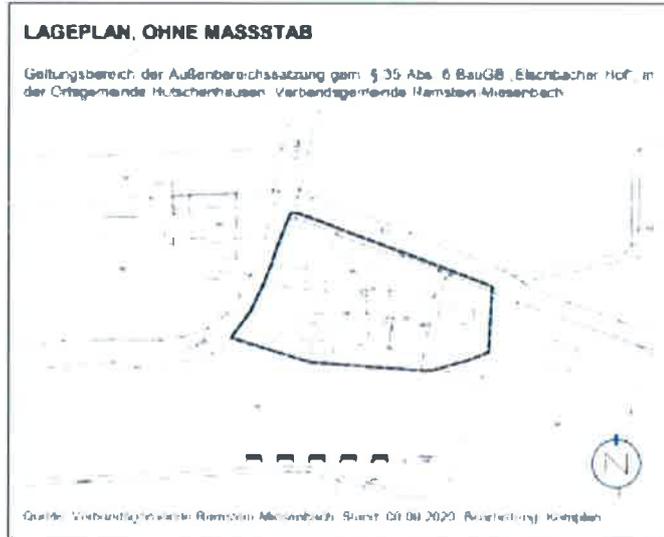
**Amtliche Bekanntmachungen**

**Aussenbereichssatzung  
„Elschbacher Hof“ In der Ortsgemeinde  
Hütschenhausen, Verbandsgemeinde  
Ramstein-Miesenbach**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hütschenhausen hat mit Beschluss vom 09.02.2021 die Außenbereichssatzung „Elschbacher Hof“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Elschbacher Hof“ in Kraft.**

Jedermann kann die Außenbereichssatzung „Elschbacher Hof“, bestehend aus Plan und Begründung, in der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, Ramstein-Miesenbach, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. **Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06371/592-140 zwingend erforderlich. Auf die allgemein bekannten Hygienevorschriften und deren Einhaltung während des Aufenthaltes im Rathaus wird ebenfalls hingewiesen.**



Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB  
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung „Elschbacher Hof“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 24 Abs. 6 GemO) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hütschenhausen, den 22.02.2021  
Matthias Mahl, Ortsbürgermeister



**Gemeinde  
Kottweiler-Schwanden**

Bürgermeistersprechstunde:  
jeden Montag von 18.00 bis 19.00 Uhr  
im Bürgermeisterdienstbüro des Gemeindehauses.  
Telefon 06371/57256 oder 0176/32621459

**Gabriele Schütz**  
Ortsbürgermeisterin

**Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen**

**Impfmobil: Es kann losgehen!**

Nachdem sich erfreulicherweise genug Freiwillige für den Fahrdienst gemeldet haben, kann die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden ab sofort mit ihrem Impfmobil einen kostenlosen Transport für ihre Bürgerinnen und Bürger zum Impfzentrum Kaiserslautern anbieten. Pro Fahrt können nur Einzelpersonen oder Paare, die einen gemeinsamen Termin haben, transportiert werden. Sie können sich melden unter [info@kottweiler.de](mailto:info@kottweiler.de) [gabrieleschuetz@gmx.de](mailto:gabrieleschuetz@gmx.de) oder telefonisch unter **0176 32621459** bzw. **06371/57256**.

Bitte zögern Sie nicht, das Angebot wahrzunehmen. Im Vorfeld möchte ich mich schon bei den Freiwilligen für die Bereitschaft, einen Fahrdienst zu übernehmen, recht herzlich bedanken.

Gabriele Schütz



**Stadt  
Ramstein-Miesenbach**

Rathaus Ramstein • Am Neuen Markt 6 • Zimmer 209  
Telefon: 06371 592-102 • [buergermeister@ramstein.de](mailto:buergermeister@ramstein.de)  
Sprechstunde nach Vereinbarung

**Ralf Hechler**  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachungen**

**Bebauungsplan „In den Seufzen“  
in der Stadt Ramstein-Miesenbach,  
Stadtteil Ramstein**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses  
der 2. Änderung des Bebauungsplanes**

Der Stadtrat der Stadt Ramstein-Miesenbach hat mit Beschluss vom **25.02.2021** die 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Seufzen“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Seufzen“ in Kraft.**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Seufzen“ ersetzt mit den getroffenen Regelungsinhalten in ihrem Geltungsbereich den Bebauungsplan „In den Seufzen - Änderung 1“. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „In den Seufzen - Änderung 1“ bleiben hiervon unberührt. Dies gilt auch für die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO Rheinland-Pfalz sowie für die nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB.



Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Seufzen“, bestehend aus Plan und Begründung, in der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach; Bauamt, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine **vorherige Terminvereinbarung** unter der Telefonnummer 06371/592-140 **zwingend erforderlich**. Auf die allgemein bekannten Hygienevorschriften und deren Einhaltung während des Aufenthaltes im Rathaus wird ebenfalls hingewiesen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „In den Seufzen“ schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

**Hinweise gem. § 44 BauGB**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

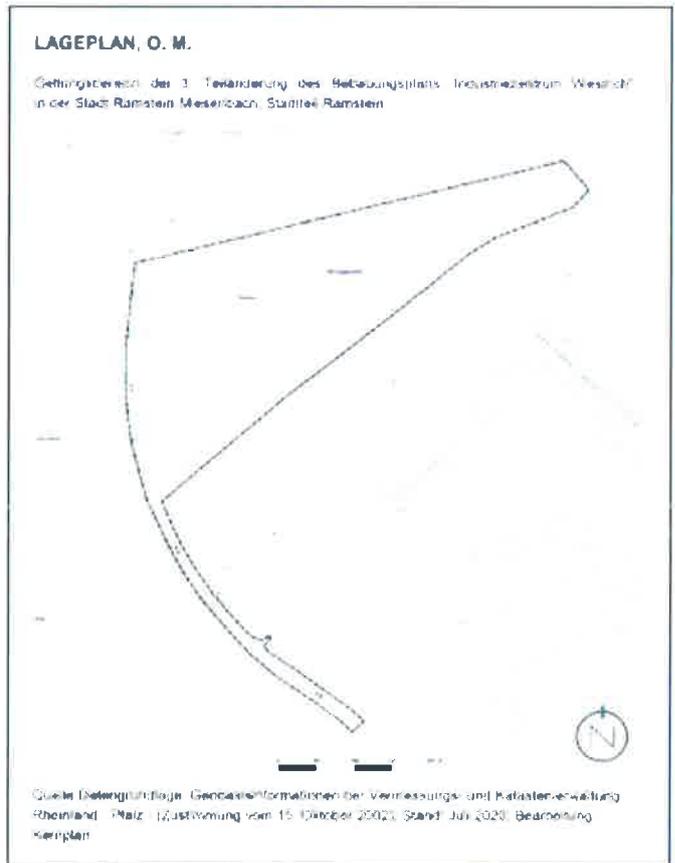
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 24 Abs. 6 GemO) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Ramstein-Miesenbach, den 26.02.2021  
gez. Ralf Hechler, Bürgermeister

### 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Industriezentrum Westrich“ in der Stadt Ramstein-Miesenbach, Stadtteil Ramstein

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Ramstein-Miesenbach hat mit Beschluss vom **25.02.2021** die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Industriezentrum Westrich“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Industriezentrum Westrich“ in Kraft.**



Jedermann kann die 3. Teiländerung des Bebauungsplanes „Industriezentrum Westrich“, bestehend aus Plan, Begründung und Fachgutachten, in der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Bauamt, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine **vorherige Terminvereinbarung** unter der Telefonnummer **06371/592-140** zwingend erforderlich. Auf die allgemein bekannten Hygienevorschriften und deren Einhaltung während des Aufenthaltes im Rathaus wird ebenfalls hingewiesen.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,